

ANTRAG

der Abgeordneten Roth, Keusch, Dkfm.Rambossek, Schittenhelm, Pietsch, Kurzreiter, Rupp, Mag. Riedl und Kautz

betreffend **Änderung der NÖ Abgabenordnung 1977**

Mit der letzten Novelle zur NÖ Abgabenordnung wurde das so genannte Bereicherungsverbot in die NÖ Abgabenordnung aufgenommen. Die Änderung hatte zum Ziel, die Rückzahlung von Abgaben auszuschließen, wenn sich herausstellt, dass die Rechtsgrundlagen zur Vorschreibung dieser Abgaben zwar im Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften stehen, jedoch die Abgabe wirtschaftlich nicht vom Steuerpflichtigen, sondern von anderen Personen getragen, das heißt auf Dritte überwält worden ist (Bereicherungsverbot).

Ziel der Regelung war, die Rückzahlung von auf Grund gemeinschaftsrechtswidriger Rechtsgrundlagen entrichteter Abgaben auszuschließen, wenn die Abgabe auf Dritte überwält wurde. Diese Rechtsfolge tritt somit nur dann ein, wenn die Rechtsgrundlagen für die Vorschreibung im Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften stehen, nicht jedoch, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Rechtsgrundlage der Vorschreibung mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften im Widerspruch steht. Dieser Umstand könnte nun dazu führen, dass die vorgenommene Regelung den EU-rechtlichen Bestimmungen widerspricht, weil die Rechtsfolge nur bei EU-Rechtswidrigkeit der Vorschrift, nicht jedoch bei innerstaatlicher Rechtswidrigkeit der Vorschrift eintritt. Dies könnte zur Diskriminierung von EU-Recht führen und somit die Bestimmung mit einer Aufhebung bedrohen.

Um diese Diskriminierung zu vermeiden, sollte die Vorschrift daher dahingehend abgeändert werden, dass die Wirkungen des Bereicherungsverbotes auch dann eintreten, wenn festgestellt wurde, dass die Rechtsvorschrift die Grundlage für die Abgabenvorschreibung war, innerstaatlichen Rechtsvorschriften widerspricht. Durch die bereits bestehende Formulierung, dass die Bestimmung für jene Verfahren keine Anwendung findet, die Anlass für ein Normprüfungsverfahren waren, wird sichergestellt, dass kein Eingriff in bundesrechtliche Kompetenzen erfolgt.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Roth, Keusch, Dkfm.Rambossek u.a. beiliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung der NÖ Abgabenordnung wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“